

29. Wird durch die Berichtigung eines Urteils nach § 419 ÖstZPO. eine neue Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt oder läuft die Frist von der ursprünglichen Zustellung des Urteils ab?

ÖstZPO. §§ 419, 424. RZPO. § 319.

I. Zivilsenat. Beschl. v. 1. Dezember 1942 i. S. Fa. W. (Bekl.)
w. R. u. a. (Rl.). I 144/41.

I. Landgericht Wien.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Den Sachverhalt und die Entscheidung ergeben die nachfolgenden

Gründe:

Der Rekurs der Beklagten macht in erster Linie geltend, zu Unrecht sei das Oberlandesgericht davon ausgegangen, daß die Berufung (der Rekurs) der Kläger gegen die die Klage abweisende Entscheidung des Landgerichts Wien vom 25. April 1941 rechtzeitig eingelegt sei. Entscheidend ist dafür, ob die vierzehntägige Rechtsmittelfrist von der ursprünglichen Zustellung des Urteils, also vom 20. Mai 1941, ab läuft oder ob durch den am 24. Mai ergangenen, den Parteien am 29. Mai 1941 zugestellten Berichtigungsbeschluß eine neue Rechtsmittelfrist eröffnet worden ist, deren Lauf erst mit der Übernahme des richtiggestellten Urteils von Seiten der Kläger am 31. Mai 1941 begonnen hat, und ob mithin die Rechtsmittel — am 13. Juni 1941 — rechtzeitig eingelegt worden sind.

Die österreichische Zivilprozeßordnung enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob nach einer gemäß § 419 geschehenen Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder von andern offen-

baren Unrichtigkeiten im Urteil oder in dessen Ausfertigungen oder nach einer Berichtigung von Abweichungen der Ausfertigungen vom gefällten Entscheid eine neue Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt. § 419 Abs. 2 bestimmt, daß die Berichtigung der Urschrift des Urteils beizusehen und tunlichst in den dazu abzufordernden Ausfertigungen ersichtlich zu machen ist. Dagegen ist für eine Ergänzung des Urteils im § 424 bestimmt, daß die Verhandlung hierüber den Lauf der Rechtsmittelfristen nicht beeinflusse.

Der Oberste Gerichtshof in Wien hat in der Entscheidung vom 1. Juni 1920 (ÖZ. Bd. 2 [1920] S. 376 Nr. 145) die in der österreichischen Rechtsprechung schon damals herrschende Meinung vertreten, nur das berichtigte Urteil enthalte den wahren Willen des Gerichts, erst seine Zustellung könne deshalb den Lauf der Rechtsmittelfrist in Gang setzen. Erst nach der Zustellung des berichtigten Urteils könne sich die Partei schlüssig werden, ob sie Rechtsmittel einlegen wolle. Da im § 424 die Vorschrift des § 419 nicht erwähnt sei, müsse gefolgert werden, daß anders als eine Ergänzung des Urteils die Berichtigung des Urteils nach § 419 auf den Lauf der Rechtsmittelfristen Einfluß haben solle. Das sei auch gerechtfertigt; denn sonst könne der Partei, die sich auf die Richtigkeit des ursprünglich zugestellten Urteils verlasse, ein Nachteil entstehen.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht zugestimmt werden. Sie berücksichtigt nicht, daß nach § 419 nur Schreib- und Rechnungsfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten im Urteil oder Abweichungen der Ausfertigung vom gefällten Urteil berichtigt werden können, also Mängel, welche die Partei regelmäßig selbst als solche erkennen kann; sie läßt ferner den Umstand, daß die Möglichkeit einer Berichtigung an keine Frist gebunden ist, und im Zusammenhange damit das Wesen der förmlichen Rechtskraft unbeachtet. Nach der Auffassung des Obersten Gerichtshofs kann ein zunächst den äußeren Umständen nach rechtskräftig gewordenes Urteil doch noch mit dem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden, nur weil nachträglich die Berichtigung irgendeines Schreibfehlers oder dergleichen, auch wenn er ganz unerheblich ist, vorgenommen worden ist. Ein Urteil, das irgendeinen Fehler aufweist, der nach § 419 berichtigt werden könnte, aber nicht berichtigt wird, würde überhaupt nie rechtskräftig, weil es den wahren Willen des Gerichts noch nicht enthielte. Da sich solche unerheblichen Schreib- oder ähnliche Fehler viel-

fach in Urteilen finden, ohne daß deswegen eine Berichtigung für erforderlich gehalten wird, hätte es eine Partei, welche die Rechtsmittelfrist hat verstreichen lassen, in der Hand, doch noch ein Rechtsmittel einzulegen, wenn es ihr gelingt, irgendeinen unter § 419 fallenden Fehler ausfindig zu machen. Unter anderm deswegen ist an der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs auch Kritik geübt worden (Nobl in Gerichtshalle 1928 S. 130), und man hat vorgeschlagen, den Lauf einer neuen Rechtsmittelfrist nur dann eintreten zu lassen, wenn es sich um eine Berichtigung handelte, die als wesentlich anzusehen sei, insbesondere um eine Berichtigung der Urteilsformel. Auch mit dieser Einschränkung kann aber der Auffassung des Obersten Gerichtshofs nicht zugestimmt werden. Denn eine Berichtigung kann zwar wesentlich, die berichtigte ursprüngliche Unrichtigkeit aber derart offenbar sein, daß die beschwerte Partei auch schon vorher imstande war, den wahren Inhalt des Urteils zu erkennen und das zulässige Rechtsmittel einzulegen. Zwar können bei Nichtzulassung einer neuen Rechtsmittelfrist aus Anlaß einer Berichtigung Härten für eine Partei entstehen, insbesondere wenn Berichtigungen vorgenommen werden, bei denen an das Offenbarsein der Unrichtigkeit nur geringe Anforderungen gestellt werden. Solche Härten lassen sich aber durch Gewähr der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne weiteres beseitigen.

Aus der die Urteilsergänzung betreffenden Bestimmung (§ 424 StZPO.), daß die Verhandlung über die Ergänzung auf den Lauf der Rechtsmittelfristen keinen Einfluß hat, können Folgerungen für die Fälle der Berichtigung nach § 419 aber überhaupt nicht gezogen werden. Denn eine Urteilsergänzung findet unter ganz anderen Voraussetzungen statt. Auch darf § 424 nur im Zusammenhange mit § 485 betrachtet werden. Berufung ist danach sowohl gegen die Ergänzung des Urteils als auch gegen das ergänzte Urteil zulässig, und bei Einlegung der Berufung gegen beide Erkenntnisse kann die Verhandlung über beide Rechtsmittel verbunden werden. Eine derartige Regelung kann für den Fall einer Berichtigung nach § 419 nicht in Frage kommen. Infolgedessen ist die Richterwählung des § 419 im § 424 völlig belanglos.

In Betracht kommt ferner, daß nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs die neue Rechtsmittelfrist mit der Zustellung des berichtigten Urteils beginnen soll. Das ist auch, wenn man sich

auf den Standpunkt stellt, daß die Zustellung des Urteils vor seiner Berichtigung unwirksam gewesen sei, der einzig mögliche Zeitpunkt, weil die Zustellung des Berichtigungsbeschlusses allein die Rechtsmittelfrist naturgemäß nicht in Lauf setzen kann. § 419 Abs. 2 schreibt aber keineswegs vor, daß das berichtigte Urteil erneut zugestellt werden müsse, sondern bestimmt nur, daß die Berichtigung der Urschrift des Urteils beizusetzen und, wenn tunlich, in den dazu abgeforderten Ausfertigungen ersichtlich zu machen sei. Das Gesetz hält es also nicht für unbedingt erforderlich, daß das berichtigte Urteil überhaupt zugestellt wird. Das würde es aber getan haben, wenn es gewollt hätte, daß erst nach Zustellung des berichtigten Urteils die maßgebliche Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt werde.

Die Auffassung, daß durch die Berichtigung des Urteils nach § 419 ÖstZPO. keine neue Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt werde, stimmt auch mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 319 RZPO. überein. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß es für die Rechtsmittel gegen ein nach § 319 das. berichtigtes Urteil so anzusehen sei, als ob das Urteil von vornherein in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses erlassen worden wäre (RGZ. Bd. 23 S. 399[410], Bd. 29 S. 403[406], Bd. 90 S. 228[231]). Eine Ausnahme hat es in Bd. 90 S. 173 (175) nur für den Fall gemacht, daß vor der Berichtigung ein einer wirksamen Zustellung fähiges Urteil überhaupt noch nicht vorlag, so daß die trotzdem vorgenommene Zustellung unwirksam war und infolgedessen die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf setzen konnte. Von dieser ständigen Rechtsprechung in den Fällen des § 319 abzugehen, liegt kein Anlaß vor. Nun stimmen aber § 319 RZPO. und § 419 Abs. 1 ÖstZPO. fast völlig überein. Abgesehen von einer unerheblichen Abweichung im Wortlaut besteht der Unterschied nur darin, daß die Berichtigung in § 419 ÖstZPO. auch für die Ausfertigungen und für Abweichungen der Ausfertigungen vom gefällten Erkenntnis vorgesehen ist. Dieser Unterschied ist aber nur scheinbar; denn die Möglichkeit der Berichtigung von Ausfertigungen, die von der gefällten Entscheidung abweichen, ist im § 319 RZPO. nur als selbstverständlich nicht erwähnt. Übrigens kommt es, wenn eine von der gefällten Entscheidung abweichende Ausfertigung oder deren beglaubigte Abschrift zugestellt worden ist, sowohl nach der österreichischen wie nach der deutschen Zivilprozessordnung darauf an, ob die Abweichung derart ist, daß

eine Zustellung der getroffenen Entscheidung nicht mehr als geschehen angesehen werden kann, oder ob dies nicht der Fall ist, weil die Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift nur im Nebensächlichen ungenau oder unrichtig war (RGZ. Bd. 61 S. 394, Bd. 159 S. 25, Bd. 164 S. 52).

Bereits in der Entscheidung vom 5. Mai 1942 (RGZ. Bd. 169 S. 161) hat der erkennende Senat ausgesprochen, er sei bei der Anwendung von Bestimmungen eines österreichischen Gesetzes an die darauf bezügliche Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in Wien nicht gebunden. Diese Rechtsprechung werde zwar, so ist dort ausgeführt, auch heute noch bei der Auslegung von Bestimmungen österreichischer Gesetze in jedem Fall zu beachten sein. Sie werde auch Anlaß bieten, die in der Rechtsprechung des Altreichs entwickelten Grundsätze auf ihre Berechtigung nachzuprüfen. Unzulässig ist es aber, eine Bestimmung, die sich sowohl in einem österreichischen Gesetz wie in dem entsprechenden Gesetz des Altreichs findet, wie vorliegend § 419 OStz.B.D. und § 319 RZB.D., in ihrer Tragweite, so hier in ihrer Einwirkung auf den Lauf der Rechtsmittelfrist, verschieden zu beurteilen, je nachdem es sich um einen nach deutschem oder nach österreichischem Recht zu entscheidenden Fall handelt, sofern der sonstige Inhalt der Gesetze nicht zu einer verschiedenen Auslegung nötig. Dies ist aber vorliegend nicht der Fall. Der Senat gibt aus den angeführten Gründen der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelten Auslegung vor der des Obersten Gerichtshofs in Wien den Vorzug. Er befindet sich dabei im Einklang mit der Schrift von Dr. W. Kleinschmidt Das Berichtigungsverfahren nach deutschem und österreichischem Zivilprozeß, Band 11 der Untersuchungen zur deutsch-österreichischen Rechtsangleichung 1932. Auch der im wesentlichen mit Sachen aus der Ostmark befaßte VIII. Zivilsenat des Reichsgerichts hat auf Anfrage erklärt, daß dem vom Obersten Gerichtshof in Wien ausgesprochenen Grundsatz über den Lauf der Rechtsmittelfrist bei Berichtigung der angefochtenen Entscheidung nicht beigezogen werden könne und daß demnach an der abweichenden Meinung des Urteils vom 1. Juni 1920 nicht festgehalten werde.

Da somit die Rechtsmittelfrist für die Entscheidung des Landgerichts Wien vom 25. April 1941 bereits mit der Zustellung am 20. Mai 1941 zu laufen begonnen hatte, sind die erst am 13. Juni 1941 dagegen eingelegten Rechtsmittel verspätet.